

Vergaberichtlinie des Landkreises Spree-Neiße

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt aufgrund von § 131 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 BdgKVerf vom 18.12.2007 (GVBL I S. 286) die vom Kreistag am 18.07.2001 beschlossene und vom Kreistag am 15.09.2010 geänderte Richtlinie:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinie gilt für die Vergabe aller Bauleistungen im Sinne der VOB, Leistungen und Lieferungen im Sinne der VOL und Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne der VOF, ohne Rücksicht auf die Finanzierungsart der zu vergebenden Aufträge.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission gibt dem für die Entscheidung zuständigen Organ des Landkreises gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße Empfehlungen.
Die fachliche Zuständigkeit für das Zustandekommen der Vergabeentscheidung liegt bei der auftraggebenden Stelle. Sie hat die Informationspflicht gegenüber der Vergabekommission.
- (2) Ständige Mitglieder der Vergabekommission sind:
 - * Fachbereichsleiter Bau und Planung
 - * 1 Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes mit beratender Funktion
 - * 5 Abgeordnete sowie deren Stellvertreter, die durch den Kreistag bestellt werden.
Die Sitzverteilung erfolgt nach Hare-Niemeyer
 - * Des Weiteren wird die auftraggebende Stelle durch einen Mitarbeiter vertreten.
- (3) Der Fachbereichsleiter Bau und Planung leitet die Sitzung der Vergabekommission.
- (4) Die Vergabekommission tagt in der Regel 1 Woche vor der Sitzung des für die Entscheidung zuständigen Organs des Landkreises.

§ 3 Bekanntmachung

- Öffentliche Ausschreibungen und beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb sind
- * auf der vom Ministerium des Innern eingerichteten elektronischen Veröffentlichungsplattform: <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> und
 - * auf der Internetseite des Landkreises Spree-Neiße: www.lkspn.de zu veröffentlichen.

§ 4

Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes im Vergabewesen

Auf der Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Spree-Neiße werden Vergaben vor Zuschlagserteilung durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsumfang wird durch das Rechnungsprüfungsamt festgelegt.

§ 5

In Kraft Treten

- (1) Diese Vergaberichtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergaberichtlinie des Landkreises Spree-Neiße vom 18.07.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.12.2010

Harald Altekrüger
Landrat